

# Stadt Bergisch Gladbach

Der Bürgermeister

## Amtliche Bekanntmachung

### Flächennutzungsplan Änderung Nr. 181/2427 – östlich Leibnizstraße – Bekanntmachung der Genehmigung

Die Bezirksregierung Köln (höhere Verwaltungsbehörde) hat die vom Rat der Stadt Bergisch Gladbach am 21.03.2017 beschlossene **Änderung Nr. 181/2427 – östlich Leibnizstraße – des Flächennutzungsplans** gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB) am 08.06.2017 genehmigt (Az. 35.2.11-72-20/17).

Die Änderung des Flächennutzungsplans beinhaltet folgende Darstellungen:  
Sonderbaugebiet S „großflächiger Einzelhandel“;

- Lebensmitteldiscounter max. zul. Verkaufsfläche (Vk) 960 m<sup>2</sup>, max. 10 % zentrenrelevante Sortimente,
- Fachmarkt max. zul. Vk 800 m<sup>2</sup> nicht zentren- und nahversorgungsrelevante Sortimente,
- Fachmarkt für Heimausstattung max. zul. Vk 2500 m<sup>2</sup> (Bestand).

Der Änderungsbereich liegt in Bergisch Gladbach, Ortsteil Gronau und wird begrenzt durch die im Norden gelegene Mülheimer Straße, der im Bebauungsplan Nr. 2442, Teil 1 – Kradepohlswiese – festgesetzten Mischbebauung im Osten, einer geplanten Senioreneinrichtung im Süden und Gebäude für Gewerbe bzw. Wohnbebauung der Leibnizstraße im Westen.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die erteilte Genehmigung der Bezirksregierung Köln zur vorstehenden Änderung des Flächennutzungsplans wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Änderung des Flächennutzungsplans einschließlich der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung wird beim Fachbereich 6 – Stadtplanung im Rathaus Bensberg, Zi. 512 oder 514, Wilhelm-Wagener-Platz, 51429 Bergisch Gladbach zu jedermanns Einsicht während der Öffnungszeiten bereitgehalten. Allgemeine Öffnungszeiten sind vormittags: montags bis freitags von 8.30 bis 12.30 Uhr und nachmittags: montags bis mittwochs 14.00 bis 16.00 Uhr, donnerstags von 14.00 bis 18.00 Uhr. Über den Inhalt der Änderung einschließlich der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Mit dieser Bekanntmachung der Genehmigung wird die Änderung des Flächennutzungsplans wirksam.

### **Hinweise**

1. Eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs sind dann unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Änderung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der Stadt Bergisch Gladbach geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.
2. Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
  - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
  - b) eine Änderung des Flächennutzungsplans ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
  - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
  - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Bergisch Gladbach vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.